

395 Straftaten gegen sozialistisches Eigentum und Volkswirtschaft § 158

wesentlich vom Charakter der Beziehungen zwischen Bevorteiltem und Geschädigtem sowie von der subjektiven Seite ab (vgl. § 159 Anm. 2).

3. Wegnahme (1. Begehungsweise) ist ein in der Regel mit Ortsveränderung verbundenes tatsächliches Einwirken auf die Sache. Dadurch wird sie ohne bzw. gegen den Willen des Besitzers seiner unmittelbaren tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit und Verfügungsgewalt (Sachherrschaft) entzogen und der des Täters unterworfen. Diese wird nunmehr von dem Täter widerrechtlich ausgeübt. Die Wegnahmehandlung beginnt mit dem Augenblick, in dem der Täter sich die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf den betreffenden Gegenstand unmittelbar zu verschaffen sucht.

Werden aus einem Automaten unberechtigt (widerrechtlich) Waren entnommen, so ist zu prüfen, ob diese Handlung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 OWVO zu verfolgen ist, oder ob sie eine Verfehlung oder ein Vergehen zum Nachteil des sozialistischen Eigentums darstellt. Rechtlich ist eine solche Handlung dann als Diebstahl (Wegnahme) und nicht als Betrug zu qualifizieren.

Die Wegnahmehandlung ist **vollendet**, wenn der Täter sich die tatsächliche Verfügungsgewalt (Sachherrschaft) verschafft und sie somit der tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit des Berechtigten entzogen hat. Dazu zählt auch das Verstecken innerhalb des Bereichs des Berechtigten (im Betrieb, Warenhaus oder ähnliches).

Das Wegbringen der Sache vom Tatort oder auch das Passieren der Kassenzone bzw. das Verlassen einer Verkaufsabteilung bei Diebstahlshandlungen im Einzelhandel ist nicht Voraussetzung für die Vollendung.

4. Die 2. Begehungsweise besteht in der **rechtswidrigen Zueignung** von

Sachen, die dem Täter zuvor übergeben worden waren. Das betrifft vor allem jene Fälle, in denen der Täter auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit in bzw. zur Ausübung dieser (z. B. als Kraftfahrer, Verkäufer, Lagerist, Kassierer usw.) die betreffenden Sachen übergeben bekommen hatte und er sich diese rechtswidrig zueignet. Die Zueignung setzt voraus, daß der Täter zur Zeit der Tat die tatsächliche Verfügungsgewalt über die betreffenden Gegenstände hatte. Das hängt von den jeweiligen Umständen ab. So hat z. B. die Kassiererin die Verfügungsgewalt an dem Geld in ihrer Kasse, nicht aber an dem Geld in der Kasse ihrer Kollegin; die Verkäuferin an ihren Waren, nicht aber an den Waren einer anderen Abteilung oder eines anderen Verkaufstandes.

Mit dem Übergeben dieser Sache ist regelmäßig auch eine bestimmte Verantwortung für sie übertragen worden, d. h. dem Übergeben liegen bestimmte rechtliche und berufliche Beziehungen zwischen Übergebenden und Übernehmenden zugrunde, die bestimmte Pflichten zur Wahrung der übergebenen im sozialistischen Eigentum stehenden Sachen begründen.

Die zur objektiven Seite gehörende rechtswidrige Zueignung muß (im Unterschied zur bloßen Zueignungsabsicht in der ersten Begehungsweise) tatsächlich erfolgt und nach außen hin erkennbar sein. Sie besteht z. B. im Verbrauch, Be- oder Verarbeiten, Verzehren usw. Mit der Zueignung verfügt der Täter wie ein Eigentümer über die ihm nicht gehörende Sache, überführt er rechtswidrig die Sache selbst oder ihren Wert in sein Vermögen. Die Veräußerung einer auf Teilzahlung gekauften und noch nicht vollständig bezahlten Sache erfüllt nicht den Tatbestand des Diebstahls, da der Teilzahlungskäufer gemäß §§ 139, 141 ZGB Eigentümer der Sache wird. Es ist aber zu prüfen, ob Betrug gegenüber dem neuen Käufer vorliegt, wenn das Pfandrecht des Kreditinsti-